

# **Recht kompakt: Estland**

Informationen zum Wirtschaftsrecht in Estland

Autoren: Nina Baltic, Dmitry Marenkov, Christel Mindach

Stand: Juli 2010

Bestellnummer: 12380

## Inhalt

Allgemeines .....	3
UN-Kaufrecht .....	3
Gewährleistung .....	4
Sicherungsmittel.....	4
Produzentenhaftung/Verbraucherschutz.....	5
Immobilienrecht .....	6
Vertriebsrecht .....	7
Investitionsrecht.....	8
Gesellschaftsrecht.....	9
Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht .....	11
Devisenrecht/Zahlungsverkehr .....	12
Gewerblicher Rechtsschutz.....	13
Steuerrecht.....	13
Rechtsverfolgung .....	14
Nützliche Internetadressen .....	16
Publikationsangebot .....	16

## Allgemeines

Die bislang dreimal geänderte Verfassung Estlands wurde, gestützt auf § 1 der Verfassung von 1938, durch ein Referendum am 28.6.1992 angenommen. Hiernach ist Estland („Eesti“) eine als Einheitsstaat konstituierte Republik. Amtssprache ist Estnisch (§6). In Ortschaften, in denen mindestens die Hälfte der Bevölkerung einer Minderheit angehört, kann im Verkehr mit den örtlichen Verwaltungen auch die Sprache dieser Minderheit verwandt werden. Ansonsten bestimmt ein Spezialgesetz den Gebrauch von Fremd- und Minderheitensprachen vor staatlichen Behörden und Gerichten (§§ 51, 52). Die verfassungsmäßigen Grundrechte, -freiheiten und -pflichten finden gleichermaßen auf estnische wie ausländische Staatsangehörige beziehungsweise Staatenlose in Estland Anwendung. Juristische Personen sind diesbezüglich insoweit rechtlich gleichgestellt, als eine solche Inländerbehandlung nicht mit deren Zwecken und Merkmalen unvereinbar ist (§ 9).

Die gesetzgebende Gewalt übt die aus 101 Abgeordneten bestehende Staatsversammlung („Riigikogu“) aus. Nur verkündete Gesetze entfalten Rechtskraft. Die Verkündung obliegt dem Präsidenten (§ 107). Gesetze treten zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger („Riigi Teataja“) in Kraft, sofern nicht diese selbst ein anderes Datum bestimmen (§ 108).

Estland ist zum 1.5.2004 der EU beigetreten.

[www.riigikogu.ee](http://www.riigikogu.ee) (Parlament) – EST/RUS/ENG

[www.riigiteataja.ee](http://www.riigiteataja.ee) (elektronische Ausgabe des Staatsanzeigers)

## UN-Kaufrecht

Estland ist seit 1.10.1994 Vertragsstaat des UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

Die Geltung des UN-Kaufrechts im deutsch-estnischen Rechtsverkehr bedeutet, dass dessen Normen bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen vorrangig gegenüber den nationalen Vorschriften anzuwenden sind. Somit ist das UN-Kaufrecht grundsätzlich auch im Falle einer Rechtswahlklausel zu Gunsten „deutschen Rechts“ oder „estnischen Rechts“ anwendbar. Die nach den Regeln des Internationalen Privatrechts ermittelten nationalen Gesetze greifen bei deutsch-estnischen Kaufverträgen also nur dann ein, wenn das UN-Kaufrecht zu einem bestimmten Bereich keine Regelung trifft oder die Geltung des UN-Kaufrechts im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde (vgl. Art. 6 CISG). Will man die Geltung des UN-Kaufrechts ausschließen, kann die Klausel bspw. lauten: „Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“.

Estland hat am 9.3.2004 den ursprünglich bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde nach Art. 96 CISG erklärten Schriftformvorbehalt zurückgezogen. Folglich können Kaufverträge unter der Geltung der CISG seither mit estnischen Vertragsparteien formfrei abgeschlossen, geändert und aufgehoben werden.

[www.uncitral.org](http://www.uncitral.org) (UN-Kommission für Internationales Handelsrecht, Link: UNCITRAL Texts & Status)

## Gewährleistung

Ist UN-Kaufrecht (CISG) maßgeblich, so bestehen für Verkäufer und Käufer bei Vertragsverletzungen einheitliche Rechtsfolgen. Unterschieden wird dabei nach wesentlichen und unwesentlichen Vertragsverletzungen. Zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt nur eine wesentliche Vertragsverletzung (Artt. 49, 64 CISG). Unwesentliche Vertragsverletzungen hingegen belassen der vertragstreuen Partei regelmäßig ihren Erfüllungsanspruch (Artt. 46-52 beziehungsweise 62-65 CISG), ergänzt um einen parallelen Schadensersatzanspruch (Artt. 74-77 CISG). Im Hinblick auf Sachmängel stehen dem Käufer wahlweise Nachbesserung oder Minderung zu. Eine Berufung auf die Vertragswidrigkeit einer Ware ist mit Ablauf von zwei Jahren nach tatsächlicher Warenübergabe ausgeschlossen (Art. 39 Abs. 2, Ausschlussfrist).

Das nationale estnische Kaufrecht ist in dem am 1.7.2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsgesetz (estnisch: „Võlaõigusseadus“, englisch: „Law of Obligations Act“) konsolidierte Fassung vom 26.2.2010) geregelt. Die allgemeine Regelung des Kaufvertrags (§§ 208-237) folgt hinsichtlich der objektiven Haftung für Vertragsverletzungen der CISG-Konzeption. Es gilt der Grundsatz, dass Warenlieferungen nach Qualität, Quantität, Art, Beschreibung und Verpackung vertragsgemäß sein müssen (§ 217). Käufer müssen bei Kaufverträgen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit diesbezügliche Mängel detailliert reklamieren und dabei ihre Ansprüche präzise geltend machen (§ 220).

Dem Käufer steht mangels Vertragsgemäßheit der Ware grundsätzlich ein Minderungsanspruch zu, es sei denn, der Verkäufer bessert den angezeigten Mangel nach oder ersetzt die reklamierte Ware durch eine vertragsgerechte (§ 224). Das Wahlrecht auf Nachbesserung oder Warenumtausch steht grundsätzlich dem Käufer zu (§ 222). Unterlässt der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist die vom Käufer verlangte Nacherfüllung, so ist der Käufer auch zur Selbstnachbesserung und zum Schadensersatz berechtigt. Ein Vertragsrücktritt dagegen setzt stets eine wesentliche Vertragsverletzung voraus (§ 223).

<http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022> (englische Übersetzung des Schuldrechtsgesetzes)

## Sicherungsmittel

Zur Forderungssicherung stehen dingliche wie auch schuldrechtliche Instrumente zur Verfügung. Unter den dinglichen Rechten kommen insbesondere die im Sachenrechtsgesetz vom 9.6.1993 (estnisch: „Asjaõigusseadus“; englisch: „Law of Property Act“; in der Fassung vom 27.2.2010) geregelten *Pfandrechte* in Frage, die als Faustpfand an beweglichen Sachen grundsätzlich durch schriftlichen Vertrag (mit Pfandübergabe - auch an einen Dritten als Pfandhalter, §§ 281-296) bzw. als besitzlose Registerpfandrechte (§§ 297-308) durch schriftlichen Vertrag und dessen Eintragung bestellt werden können. Die Verwertung der Pfandsachen erfolgt bei einem Faustpfand durch öffentliche Versteigerung (§ 294), bei einem Registerpfandrecht im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 302). Registerpfandrechte sind an gewerblichen Schutzrechten, Kraftfahrzeugen und Flugzeugen möglich (§ 297). Die Verpfändung von Rechten ist in den §§ 314 bis 319<sup>6</sup> Sachenrechtsgesetz geregelt.

Für das sog. *Kommerzpfand* (estnisch: „Kommertspandi“; englisch: „Commercial Pledge“) besteht ein eigenes Gesetz vom 5.6.1996 (estnisch: „Kommertspandiseadus“;

englisch: „Commercial Pledges Act“, in der Fassung vom 10.12.2008). Das Kommerzpfandrecht ist von seiner Rechtsnatur her ein Registerpfandrecht. Es kann am gesamten beweglichen Vermögen eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmers bestellt werden, um dessen Verbindlichkeiten sicherzustellen (§§ 1, 3). Der Unternehmer bleibt berechtigt, das belastete Vermögen im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit weiter zu nutzen. Der Pfandvertrag und der Antrag auf seine Eintragung bedürfen der notariellen Form (§ 4 Abs. 2, § 16). Das Kommerzpfandregister (estnisch: „Kommertspandiregister“) wird bei den Registerabteilungen der Kreisgerichte (estnisch: „Maakohus“; englisch: „County Court“) geführt; das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach dem aufgrund des Handelsgesetzbuches für das Handelsregister geltenden Procedere (§ 15). Die Zentraldatenbank für alle gerichtlichen Register besteht im Übrigen beim Justizministerium (Zentralregister).

Regelungen zur *Hypothek* (estnisch: „hüpoteek“; englisch: „Mortgage“) finden sich in den §§ 325-332 Sachenrechtsgesetz. Der Hypothekenvertrag bedarf der notariellen Form. Hypotheken sind ins Grundbuch (estnisch: „Kinnistusraamatu“; englisch: „Land Register“) einzutragen. Das Grundbuch wird bei den Kreisgerichten geführt.

§ 233 Schuldrechtsgesetz (estnisch: „Võlaõigusseadus“; englisch: „Law of Obligations Act“) lässt einen einfachen *Eigentumsvorbehalt* (estnisch: „omandireservatsioon“; estnisch: „reservation of ownership“) beim Verkauf beweglicher Sachen zu. In einem solchen Fall geht das Eigentumsrecht erst nach voller Kaufpreiszahlung vom Verkäufer auf den Käufer über.

§§ 142 bis 154 Schuldrechtsgesetz regeln die *Bürgschaft* (estnisch: „käendus“; englisch: „suretyship“). Der Bürgschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

Ferner ist nach § 155 Schuldrechtsgesetz der Abschluss eines *Garantievertrages* (estnisch: „garantii“; englisch: „guarantee“), der unabhängig von der zu sichernden Forderung besteht, möglich.

[www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022](http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022) (Sachenrechtsgesetz, Schuldrechtsgesetz, Kommerzpfandgesetz und Grundbuchgesetz auf Englisch), „Law of Property Act“, „Law of Obligations Act“, „Commercial Pledges Act“ bzw. „Land Register Act“ im Suchfeld eingeben

[www.just.ee/6907](http://www.just.ee/6907) (Justizministerium, Informationen zu Gerichtsregistern)

[www.rik.ee/33192](http://www.rik.ee/33192) (Zentralregister/Grundbuch) - EST/ENG

## Produzentenhaftung/Verbraucherschutz

Am 11.1.2009 ist die EG-Verordnung (Nr. 864/2007) über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 11.7.2007 („Rom II“, EU-Amtsblatt L 199/44 vom 31.7.2007) in Kraft getreten. Art. 5 der Verordnung enthält eine spezielle Kollisionsnorm für den Bereich der Produkthaftung, welche Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung festlegt.

Die Produkthaftung ist in den §§ 1061-1067 des estnischen Schuldrechtsgesetzes (estnisch: „Võlaõigusseadus“; englisch: „Law of Obligations Act“) geregelt. Darin wurden die Vorgaben der Europäischen Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Nr. 1985/374/EG) in der Fassung der Richtlinie Nr. 1999/34/EG umgesetzt. Die hiernach verschuldens- und vertragsunabhängige Haftung für Sach- und Personenschäden ist daran gebunden, dass das fehlerhafte, schadensverursachende Produkt nicht für

wirtschaftliche oder berufliche Zwecke erworben wurde und der Schaden 500 Euro übersteigt. Haftungsbefreiend für Hersteller, Quasi-Hersteller und Importeur sind ausschließlich die in § 1064 geregelten beweispflichtigen Gründe (Stand der Technik etc.). Der Geschädigte trägt die Beweislast für den Schaden, die Fehlerhaftigkeit des Produkts und den Kausalzusammenhang zwischen Produktfehler und Schaden. Die Verjährungsfrist für Produkthaftungsansprüche beträgt drei Jahre von dem Zeitpunkt an, zu dem der Geschädigte vom Schaden, Produktfehler und Hersteller Kenntnis hatte oder hätte vernünftigerweise haben können. Ansprüche erlöschen spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat.

Der Verbraucherschutz im umfassenderen Sinne ist durch die folgenden, in Harmonisierung mit den einschlägigen EG-Richtlinien erlassenen Sondergesetze gewährleistet:

- Verbraucherschutzgesetz vom 11.2.2004 (estnisch: „Tarbijakaitseadus“; englisch: „Consumer Protection Act“, in der Fassung vom 22.01.2010),
- Produktsicherheitsgesetz (estnisch: „Toote ohutuse seadus“; englisch: „Product Safety Act“) vom 1.1.2010.

Für Exporteure soll insbesondere auf die §§ 5 und 6 Verbraucherschutzgesetz aufmerksam gemacht werden, die die Anforderungen an die Etikettierung und an Bedienungsanleitungen von Waren festlegen, die Verbrauchern angeboten oder verkauft werden. Die Etikettierungsangaben gemäß § 5 Absätze 2 und 4 Verbraucherschutzgesetz müssen in Estnisch sein. Instruktions- und Warnhinweise können auch durch Kennzeichen, Piktogramme u.Ä. angebracht werden, sofern diese für Verbraucher verständlich sind. Technische und gefahrgeneigte Güter sowie solche, deren Gebrauch bestimmte Erfahrungen voraussetzt, müssen von einer Bedienungsanleitung begleitet sein; fremdsprachigen Texten ist eine estnische Übersetzung beizufügen (§ 6 Verbraucherschutzgesetz).

§ 42 Schuldrechtsgesetz zählt Klauseln auf, die bei Verwendung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verbraucherverträgen als missbräuchlich angesehen werden. Solche Klauseln sind nichtig, wobei der Vertrag grundsätzlich wirksam bleibt.

[www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022](http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022) (englische Übersetzungen des Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsgesetzes), „Consumer Protection Act“ bzw. „Product Safety Act“ im Suchfeld eingeben

## Immobilienrecht

Ähnlich wie im deutschen Recht und im Gegensatz zu einigen osteuropäischen Rechtsordnungen gelten Gebäude im estnischen Recht als Teil des Grundstücks. Die Rechte am Grundstück und an dem sich darauf befindlichen Gebäude können somit nicht auseinanderfallen.

Gemäß den Übergangsbestimmungen im Anhang VI zu Artikel 24 der EU-Beitrittsakte (siehe EU-Amtsblatt L 236 vom 23.9.2003, S. 812 ff., Ziffer 3 „Freier Kapitalverkehr“) bestehen für die Dauer von sieben Jahren (also bis 30.4.2011) Beschränkungen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern durch Ausländer. Diese gelten nicht für Staatsangehörige aus EU-Staaten mit Niederlassungsabsicht als selbständige Landwirte in Estland, die dort seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ihren

rechtmäßigen Wohnsitz haben und in dieser Zeit auch ununterbrochen landwirtschaftlich tätig waren.

Gemäß § 119 des estnischen Sachenrechtsgesetzes vom 9.6.1993 (estnisch: „Asjaõigusseadus“; englisch: „Law of Property Act“; in der Fassung vom 27.2.2010) ist ein Rechtsgeschäft, das zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Grundstücks verpflichtet, notariell vorzunehmen. Diesbezügliche Formmängel des Verpflichtungsgeschäfts führen jedoch nicht zu seiner Unwirksamkeit, wenn in dessen Erfüllung ein dinglicher Vertrag abgeschlossen wurde und die entsprechende Eintragung in das Grundbuch erfolgte. Die wirksame Übertragung des Grundstückseigentums setzt neben dem schuldrechtlichen auch einen dinglichen Vertrag (ebenfalls notariell beurkundet) voraus, der weder bedingt noch befristet sein darf (§ 120 Sachenrechtsgesetz). Grundsätzlich sind alle unbeweglichen Sachen ebenso wie die mit ihnen verbundenen dinglichen Rechte in das Grundbuch (estnisch: „Kinnistusraamatu“; englisch: „Land Register“) einzutragen. Das Grundbuch wird bei den Kreisgerichten (estnisch: „Maakohus“, englisch: „County Court“) geführt. Unverbindliche elektronische Auskünfte können über das Zentralregister beim Justizministerium eingeholt werden.

Im Baubereich ist das Baugesetz (estnisch: „Ehitusseadus“; englisch: „Building Act“) vom 15.5.2002 idF vom 27.2.2010 zu beachten.

[www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022](http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022) (englische Übersetzungen der estnischen Gesetze), „Land of Property Act“, „Land Register Act“ bzw. „Building Act“ im Suchfeld eingeben

[www.notar.ee](http://www.notar.ee) - (Notarkammer der Republik Estland) – EST/DE/ENG/RUS

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:236:0812:0818:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:236:0812:0818:DE:PDF](http://lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:236:0812:0818:DE:PDF)

(Anhang VI zu Artikel 24 der EU-Beitrittsakte)

[www.doingbusiness.org/ExploreTopics/RegisteringProperty/Details.aspx?economyid=65](http://www.doingbusiness.org/ExploreTopics/RegisteringProperty/Details.aspx?economyid=65)

(Immobilienregistrierung in Estland)

[www.just.ee/6907](http://www.just.ee/6907) (Justizministerium, Informationen zu Gerichtsregistern)

[www.rik.ee/33192](http://www.rik.ee/33192) (Zentralregister/Grundbuch) - EST/ENG

[www.eeel.ee](http://www.eeel.ee) (Verband der Estnischen Bauunternehmer) - EST/ENG/RUS

## Vertriebsrecht

Der Handelsvertretervertrag (estnisch: „agendileping“; englisch: „agency contract“) ist im Kapitel 38, §§ 670-691 des estnischen Schuldrechtsgesetzes (estnisch: „Võlaõigusseadus“; englisch: „Law of Obligations Act“) geregelt. Darin werden die Vorgaben der EG-Richtlinie vom 18.12.1986 betreffend die selbständigen Handelsvertreter (Nr. 86/653/EWG) umgesetzt.

Ein Handelsvertreter (estnisch/englisch: „agent“, im Folgenden: HV) wird im § 670 als eine Person definiert, die selbständig und dauerhaft im Interesse und zum Nutzen des Prinzipals (estnisch: „käsundiandja“; englisch: „mandator“) tätig wird und im Namen und auf Rechnung des Prinzipals Verträge aushandelt und abschließt. HV können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Die Tätigkeit eines HV ist durch seine Selbständigkeit charakterisiert. Folglich sind mit Vertriebsaufgaben aufgrund eines Arbeitsvertrags betraute Arbeitnehmer ebenso wenig wie Organvertreter juristischer Personen HV (§ 670 Abs. 1-3).

Jede Partei ist berechtigt, die schriftliche Ausfertigung des Handelsvertretervertrags zu verlangen (§ 672).

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, kann ein HV parallel auch für andere Unternehmen tätig sein. Ähnlich kann auch der Prinzipal andere Personen beauftragen, soweit dem HV keine Exklusivität bzgl. eines bestimmten Bezirks oder eines bestimmten Kundenkreises eingeräumt wurde (§ 675).

Die Provision für vermittelte Verträge ist vertraglich zu vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so richtet sich die Vergütung nach dem Ortsüblichen in Ansehung der infolge der Vermittlung des Vertreters geschlossenen Verträge (§ 680).

Hinsichtlich unbefristet abgeschlossener HV-Verträge gilt für beide Seiten grundsätzlich eine Kündigungsfrist von einem Monat. Ab dem zweiten Vertragsjahr beträgt die Kündigungsfrist für den Prinzipal zwei Monate. Ab dem dritten Vertragsjahr hat der Prinzipal eine dreimonatige Kündigungsfrist zu beachten. HV-Verträge können nur zum Ende eines Monats gekündigt werden (§ 686 Abs. 1). Die Kündigungsfristen dürfen grundsätzlich vertraglich verlängert werden. Eine Vereinbarung, die dazu führt, dass die Kündigungsfrist für den Prinzipal länger als die für den HV geltende Kündigungsfrist ist, ist nichtig (§ 686 Abs. 2).

Der HV hat bei Vertragsbeendigung einen Ausgleichsanspruch nach § 688, der eine durchschnittliche, jährliche Provision - errechnet anhand von fünf Jahren - nicht überschreiten darf, bei kürzerer Vertragslaufzeit den für diese Zeit ermittelten Jahresdurchschnitt der Provisionen. Die Verjährungsfrist für Ausgleichsprüche des HV beträgt abweichend von der sonstigen Vierjahresfrist für Ansprüche aus einem Handelsvertretervertrag nur ein Jahr ab Vertragsbeendigung (§ 690).

Einen ähnlichen Vertragstyp stellt der im Kapitel 39, §§ 692-702 des Schuldrechtsgesetzes geregelte Kommissionsvertrag (estnisch: „komisjonileping“, englisch: „contract of commission“) dar. Ein Kommissionär wird auf Rechnung des Prinzipals, aber im eigenen Namen tätig, insb. beim Kauf und Verkauf von Waren.

[www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022](http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022) (englische Übersetzung des Schuldrechtsgesetzes), „Law of Obligations Act“ im Suchfeld eingeben

## Investitionsrecht

Ein spezielles Auslandsinvestitionsgesetz besteht seit 21.7.2000 nicht mehr. Estland fördert jedoch ansässige Unternehmen im Rahmen eines vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr aufgelegten Plans, der folgende Prioritäten setzt: Produkt- und Technologieentwicklung, Geschäftskooperation, Forschung und Entwicklung. Ausländische Investoren erhalten Unterstützung bei der Partnersuche sowie bezüglich der erforderlichen Kontakte mit den zuständigen Agenturen. Hilfen aus den EU-Struktur- und Kohäsionsfonds werden auf der Grundlage des Gesetzes über Strukturhilfen vom 10.12.2003 in seiner aktuellen Fassung („2007-2013 Structural Assistance Act“) gewährt.

Ausländische Investitionen können weder verstaatlicht noch beschlagnahmt werden. Eine Enteignung kann nur bei Vorliegen eines im estnischen Enteignungsgesetz vom 31.3.1995 („*Kinnisasja sundvõõrandamise seadus*“) genannten Enteignungsgrundes, bei öffentlichem Interesse und gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung erfolgen.

Zwischen Estland und der Bundesrepublik Deutschland besteht ein Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (IFV) vom 12.11.1992, der seit 12.1.1997 in Kraft ist. Artikel 7 IFV gewährleistet den unverzüglichen Transfer von Kapitalanlagen und deren Erträgen, von Darlehen und deren Rückzahlungen, von Entschädigungen und Liquidationserlösen zum jeweils gültigen Währungskurs.

<http://www.investinestonia.com/> (Estonian Investment Agency)

[www.mkm.ee](http://www.mkm.ee) (Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Link: Enterprise Development) – EST/ENG/RUS

[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/country/prordn/index\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/regional_policy/country/prordn/index_de.cfm) (Europäische Kommission, Suchmaske regionale Förderprogramme)

[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/country/prordn/search.cfm?gv\\_pay=EE&gv\\_reg=ALL&gv\\_obj=ALL&gv\\_the=ALL&LAN=DE&gv\\_per=2](http://ec.europa.eu/regional_policy/country/prordn/search.cfm?gv_pay=EE&gv_reg=ALL&gv_obj=ALL&gv_the=ALL&LAN=DE&gv_per=2) (Regionale Entwicklungsprogramme 2007-2013)

## Gesellschaftsrecht

Das estnische Gesellschaftsrecht ist hauptsächlich im Handelsgesetzbuch vom 15.2.1995 (estnisch: „Äriseadustik“; englisch: „Commercial Code“. Im Folgenden: HGB) geregelt. Die letzte Änderung ist seit dem 8.3.2010 in Kraft. Spezialgesetze wie das deutsche GmbH-Gesetz oder das deutsche Aktiengesetz gibt es nicht. Das estnische HGB lehnt sich in weiten Teilen an das deutsche Gesellschaftsrecht an. Estland hat alle gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien umgesetzt.

Das estnische HGB sieht folgende Rechtsformen vor:

- *Offene Handelsgesellschaft* (estnisch: „täisühing“, kurz: „TÜ“; englisch: „general partnership“, §§ 79-124 HGB):

Erforderlich für die OHG-Gründung ist ein Gesellschaftsvertrag (§ 82 HGB), für den keine besonderen Formerfordernisse gelten. Ein gesetzliches Mindestgesellschaftskapital besteht nicht. Die Gesellschafter der OHG haften gesamtschuldnerisch mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

- *Kommanditgesellschaft* (estnisch: „usaldusühing“, kurz: „UÜ“; englisch: „limited partnership“, §§ 125-134 HGB):

Für die KG gelten entsprechend die OHG-Vorschriften. Sie darf nicht weniger als zwei Gesellschafter haben, wobei mindestens ein Gesellschafter (Komplementär, estnisch: „täisosanik“; englisch: „general partner“) persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KG haftet. Mindestens ein weiterer Gesellschafter (Kommanditist, estnisch: „usaldusosanik“; englisch: „limited partner“) haftet in Höhe seiner übernommenen Einlage für die Gesellschaftsverbindlichkeiten. Die Höhe dieser Einlage ist bei der Anmeldung zum Handelsregister anzugeben.

- *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* („osaühing“, kurz: „OÜ“, §§ 135-220 HGB): Die Gründung einer OÜ erfordert einen Gesellschaftsvertrag („asutamisleping“) und als Vertragsanlage die bestätigte Satzung („põhikiri“), beide von allen Gründern unterzeichnet und notariell beurkundet. Ab Juli 2010 wird gemäß § 136 HGB das Mindeststammkapital in Euro festgelegt und muss daher - anstatt wie bis dahin 40.000 ekr den Gegenwert von 2.500 Euro betragen. Die Vorschriften der §§ 138 und 139 HGB legen den Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages und der Satzung fest. Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung (estnisch: „osanike koosolek“; englisch: „Shareholders' Meeting“, §§ 168-179 HGB), der aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende Vorstand (estnisch: „juhatus“; englisch: „Management Board“, §§ 180-181 HGB) und der Aufsichtsrat (estnisch: „nõukogu“; englisch: „Supervisory Board“, § 189 HGB). Der Aufsichtsrat ist zwingend vorgeschrieben für OÜ mit einem Stammkapital in Höhe von über 400.000 ekr (ab Juli 2010 in Höhe des Gegenwertes von 25.000 Euro) und dessen Vorstand weniger als drei Mitglieder hat. Anderenfalls ist die Gründung eines Aufsichtsrates fakultativ und kann in der Satzung vorgesehen werden. Die Vorschriften über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (§§ 316-327 HGB) gelten gemäß § 189 Abs. 2 HGB entsprechend für die Zuständigkeit und die Tätigkeit des OÜ-Aufsichtsrates. Für ihre Verbindlichkeiten haftet die OÜ mit ihrem gesamten Vermögen, Gesellschafter haften bis zur Höhe ihrer Einlage. Die Gesellschaft ist ins Handelsregister („Registriosakond“) einzutragen. Anforderungen an den Handelsregisterantrag ergeben sich aus § 144 HGB. Im Falle, dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit bereits vor Eintragung ins Handelsregister aufnimmt, haften die Gesellschafter gemäß § 147 HGB für die entstandenen Verbindlichkeiten verbindlich und persönlich. Die Gründung einer Einmann-OÜ ist ausdrücklich zulässig. Der entsprechende Gründungsbeschluss bedarf ebenfalls der notariellen Form (§ 138 Abs. 5 HGB).

- *Aktiengesellschaft* („aktsiaselts“, kurz: „AS“, §§ 221-338 HGB):

Die Aktiengesellschaft wird durch Gesellschaftsvertrag („asutamisleping“), dem die festgestellte Satzung („põhikiri“) beizufügen ist, gegründet. Beide Urkunden (Mindestinhalt: §§ 243, 244 HGB) müssen von allen Gründern unterzeichnet und notariell beurkundet sein. Das Mindestgrundkapital einer AS beträgt 400.000 ekr, ab Juli 2010 in Höhe des Gegenwertes von 25.000 Euro. Die Mindeststückelung darf bis Juli 10 ekr, danach 10 Cent nicht unterschreiten. Sacheinlagen sind möglich (§§ 246 ff HGB). Organe einer AS sind die Hauptversammlung der Aktionäre (estnisch: „Üldkoosolek“; englisch: „General Meeting“, §§ 290-305 HGB), der aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende Vorstand (estnisch: „juhatus“; englisch: „Management Board“, §§ 306-315 HGB) und der Aufsichtsrat (estnisch: „nõukogu“; englisch: „Supervisory Board“, §§ 316-327 HGB). Die Rechte und Pflichten der Aktionäre sind in den §§ 272-289<sup>2</sup> HGB normiert.

- *Einzelunternehmer* („füüsilisest isikust ettevõtja“, kurz: „FIE“, §§ 3, 8 HGB): Einzelunternehmer können alle natürlichen Personen sein (typische Beispiele: Handwerker, Landwirt, aber auch freie Berufe nach deutschem Verständnis). Sie haften persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen für Verbindlichkeiten ihres Unternehmens. Die Eintragung in das Handelsregister („Registriosakond“) ist inzwischen - unabhängig von einer etwaigen Pflicht sich als Mehrwertsteuerzahler registrieren zu lassen - obligatorisch. Ein Einzelunternehmen muss unter dem vollständigen Namen seines Inhabers firmieren; Rechtsformzusätze sind unzulässig.

Ausländische Unternehmen können gemäß §§ 384-390 HGB *Zweigniederlassungen* („filiaal“) in Estland eröffnen, über die sie ständig in Estland Waren bzw. Dienstleistungen

anbieten dürfen. Zweigniederlassungen sind keine juristischen Personen; für die Verbindlichkeiten einer Zweigniederlassung haftet die ausländische Gesellschaft. Zweigniederlassungen müssen dennoch in das Handelsregister eingetragen werden (§§ 386-387 HGB). Eine Zweigniederlassung kann einen oder mehrere Leiter haben (§ 385 HGB).

Im Wege von Sondergesetzen sind im Weiteren folgende europäische Rechtsformen eingeführt worden:

- *Europäische Gesellschaft* (Societas Europaea, SE; estnisch: „Euroopa äriühingu SE“)

Am 10.12.2004 hat Estland das Ausführungsgesetz zur SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 verabschiedet, welches die Regelungen der Verordnung ergänzt. Die SE ist hiernach eine juristische Person in der Rechtsform einer AG. Die an der Gründung beteiligten nationalen Gesellschaften müssen grenzüberschreitend in der EU tätig sein. Die SE ist in das Handelsregister ihres Sitzstaates einzutragen. Das Mindestgrundkapital einer SE beträgt 120.000 Euro. Für Verbindlichkeiten der SE haftet jeder Gesellschafter (Aktionär) nur in Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals.

- *Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung* (EWIV, estnisch: „Euroopa majandushuvühingule“). Für die Gründung und Tätigkeit einer EWIV ist das estnische Ausführungsgesetz vom 1.5.2004 zur EG-Verordnung Nr. 2137/85 zu beachten. Hauptzweck der EWIV ist die geschäftliche Entwicklung, Förderung und Zusammenarbeit ihrer Mitglieder. Die EWIV muss in das Handelsregister ihres Sitzstaates eingetragen werden. Ein Mindestkapital ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für Verbindlichkeiten der EWIV haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch und unbeschränkt, aber nur subsidiär zur EWIV selbst.

Eine Handelsgesellschaft muss in das Handelsregister („Registriosakond“) eingetragen werden. Das Handelsregister wird bei den Registerabteilungen der Kreisgerichte am jeweiligen Gesellschafts- beziehungsweise Geschäftssitz elektronisch geführt. Fremdsprachige Urkunden sind dem Handelsregister zusammen mit einer notariell beglaubigten Übersetzung ins Estnische einzureichen. Das Registerrecht ist in den §§ 22 bis 71 HGB enthalten.

[www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=026](http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=026) (Link: Commercial Law) - englische HGB-Übersetzung

[www.rik.ee](http://www.rik.ee) (Registerzentrum beim Justizministerium, Online-Handelsregister-Auskunftssystem) – EST/ENG

[www.doingbusiness.org/ExploreTopics/StartingBusiness/Details.aspx?economyid=65](http://www.doingbusiness.org/ExploreTopics/StartingBusiness/Details.aspx?economyid=65)  
(Unternehmensgründung in Estland)

## Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Rechtsgrundlage für den Aufenthalt und die Beschäftigung von EU-Ausländern und ihren Familienangehörigen in Estland ist das Gesetz über die EU-Staatsangehörigen („*Euroopa Liidu kodaniku seadus*“) vom 17.5.2006 (in Kraft seit 1.8.2006), das die EG-Richtlinie 2004/38/EG (über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten) umgesetzt hat.

Hiernach sind EU-Staatsangehörige berechtigt, sich für drei Monate nach Einreise ohne Weiteres in Estland aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen; es reicht hierfür

ein gültiger Pass oder eine gültige ID-Card. Für einen längeren Aufenthalt ist eine Aufenthaltserlaubnis notwendig. Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Botschaft der Republik Estland in Berlin ([www.estemb.de](http://www.estemb.de)) beantragt werden, EU-Bürger können dies auch in Estland erledigen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Estland gehört zum Zuständigkeitsbereich des Staatsbürgerschafts- und Migrationsamtes ([www.mig.ee](http://www.mig.ee)).

Estland ist gemeinsam mit einer Reihe anderer EU-Staaten der Schengen-Zone beigetreten. Am 21.12.2007 sind somit Pass- und Zollkontrollen an den EU-internen Land- und Seegrenzen zu den Schengen-Staaten entfallen. Seit dem 30.3.2008 finden auch keine Grenzkontrollen bei Flügen aus der EU mehr statt.

[www.mig.ee](http://www.mig.ee) (Staatsbürgerschafts- und Migrationsamt) – EST/ENG/RUS

[www.legaltext.ee/indexen.htm](http://www.legaltext.ee/indexen.htm) (Estonian Language Centre) - estnische Gesetze in englischer Übersetzung

## Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Nationale Währung und einziges gesetzliches Zahlungsmittel ist die frei konvertierbare Estnische Krone (ekr). Der feste Wechselkurs zum Euro beträgt 15,6466 ekr = 1 Euro. Die Euro-Einführung wird zum 1.1.2011 angestrebt und durch den positiven Konvergenzbericht der Europäischen Kommission vom 12.5.2010 unterstützt.

Estland kennt keine Beschränkungen für den internationalen Zahlungsverkehr aus Außenhandelsgeschäften. Die Zahlungsbedingungen können frei vereinbart werden. Die schuldrechtlichen Wertpapiere mit Zahlungs- und Sicherungsfunktion (negoziierbare Instrumente) sind in den Kapiteln 47 und 48 Schuldrechtsgesetz geregelt, so Wechsel und Scheck, die allerdings im internationalen Handel wenig gebräuchlich sind. Zur Sicherstellung des Kaufpreiseingangs sollte besser ein unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv vereinbart und dabei die neue Dokumentenakkreditiv-Richtlinie der Internationalen Handelskammer Paris (ERA 600) zugrunde gelegt werden.

Grundlegende Gesetze für diesen Bereich sind:

- Währungsgesetz („*Eesti Vabariigi rahaseadus*“) vom 20.5.1992 (wird zum 1.11.2011 aufgrund der geplanten Euroeinführung aufgehoben);
- Gesetz zur Gewährleistung der Estnischen Krone („*Eesti Vabariigi seadus Eesti krooni tagamise kohta*“) vom 20.5.1992 (wird ebenfalls zum 1.1.2011 aufgehoben);
- Gesetz zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismus Finanzierung („*Rahapesu ja terrorismi rahastamise tõkestamise seadus*“) vom 19.12.2007 (in der Fassung vom 22.1.2010);
- Gesetz über die Bank von Estland („*Eesti Panga seadus*“) vom 18.5.1993 (in der Fassung vom 6.4.2008);
- Gesetz über die Kreditinstitutionen („*Krediidiasutuste seadus*“) vom 9.2.1999 (in der Fassung vom 27.1.2010);
- Gesetz über Zahlungs- und E-Geld-Institute („*Makseasutuste ja e-raha asutuste seadus*“) vom 17.12.2009.

[www.eestipank.info](http://www.eestipank.info) (Link: Legal acts, regulations) – englische Übersetzung der o.g. Gesetze

[www.eestipank.info/pub/en/EL/ELiit/euro/eplan\\_1.pdf](http://www.eestipank.info/pub/en/EL/ELiit/euro/eplan_1.pdf) (Nationalbank, Strategie zur Euro-Einführung, auf Englisch)

[www.ecb.int/pub/pdf/scplps/ecblwp5.pdf](http://www.ecb.int/pub/pdf/scplps/ecblwp5.pdf) (Europäische Zentralbank zur Währungsreform in den baltischen Staaten)

## Gewerblicher Rechtsschutz

Der gewerbliche Rechtsschutz ist durch folgende *Einzelgesetze* geregelt:

- Patentgesetz vom 16.3.1994;
- Handelsmarkengesetz vom 22.5.2002;
- Gebrauchsmustergesetz vom 16.3.1994;
- Geschmacksmustergesetz vom 18.11.1997;
- Gesetz über den Schutz von Gestaltungen integrierter Schaltkreise vom 25.11.1998;
- Gesetz über den Schutz geografischer Herkunftsangaben vom 15.12.1999.

Seit 1.7.2002 ist Estland Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ). Die nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich sind durch Gesetz vom 17.4.2002 an das EPÜ angepasst worden.

Estland ist an den meisten mehrseitigen internationalen Verträgen zum Schutz geistigen und gewerblichen Eigentums beteiligt, so an: der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ), den Klassifikationsübereinkommen von Nizza, Locarno und Straßburg, dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, dem Markenrechtsvertrag, dem Budapester Mikroorganismenvertrag u.v.m.

[www.epa.ee](http://www.epa.ee) (Estnisches Patentamt) – EST/ENG

[www.epo.org](http://www.epo.org) (Europäisches Patentamt)

## Steuerrecht

Nach dem Einkommensteuergesetz vom 15.12.1999 unterliegen alle natürlichen und juristischen Personen der Einkommensteuer. Nichtansässige natürliche Personen sind beschränkt steuerpflichtig, d.h. mit ihren in Estland erzielten Einkünften. Für ansässige natürliche Personen (Aufenthalt in Estland von 183 Tagen oder länger innerhalb von 365 Tagen) besteht eine unbeschränkte Steuerpflicht für ihre weltweiten Einkünfte.

In den vergangenen Jahren wurde der einheitliche Einkommensteuersatz (flat tax) für natürliche Personen jährlich gesenkt: von 26% im Jahre 2004 auf 21% im Jahre 2008. Für 2009 war eine weitere Senkung um einen Prozent mit dem Ziel eines Steuersatzes von 18% für den Zeitraum von 2011 an vorgesehen. Aufgrund der Finanzkrise und der schwierigen Haushaltslage wurde diese Entwicklung vorerst gestoppt. A Der Steuersatz beträgt 2010 weiterhin 21% (seit 2008). Der Freibetrag sollte von 24.000 ekr (2006/2007) jährlich um jeweils 3.000 ekr erhöht werden. Dieser geplante Erhöhungsprozess ist inzwischen ebenfalls ausgesetzt worden. Für 2010 gilt somit der unveränderte Freibetrag von 27.000 ekr (2008/2009). Estland verfügt über ein einfaches und modernes Steuersystem, was sich insbesondere in der Besteuerung der Unternehmen zeigt. Ansässige juristische Personen und nichtansässige mit einer Zweigniederlassung in Estland unterliegen einer sog. „umgekehrten Körperschaftsteuer“.

Steuerpflichtig ist lediglich der Gewinn zum Zeitpunkt der Ausschüttung (Dividenden, verdeckte Gewinnausschüttungen) sowie betriebsfremde Gewinnverwendungen (Geschenke, Spenden). Der Steuersatz auf die Ausschüttungen, der von 22/78 des Nettobetrags (für 2007) über 21/79 (für 2008) auf 18/82 gesenkt werden sollte, bleibt vorerst unverändert bei 21/79 des Netto- bzw. 21% des Bruttobetrages. Steuerperiode ist der Kalendermonat. Die Mutter-Tochter-Richtlinie (90/435/EWG) ist nach einer Übergangsregelung zum 1.1.2009 umgesetzt worden.

Rechtsgrundlage der Mehrwertbesteuerung ist das Mehrwertsteuergesetz („Käibemaksuseadus“) vom 10.12.2003 (in seiner aktuellen Fassung). Der MwSt.-Normalsatz liegt bei 20%. Der ermäßigte Steuersatz, der für Arzneimittel, Bücher, Zeitungen, Beherbergung gilt, ist mit Wirkung zum 1.1.2009 von bisher 5% auf 9% erhöht worden. Für den Export von Waren und Dienstleistungen sowie für innergemeinschaftliche Lieferungen wird – mit einigen Ausnahmen - ein Nullsteuersatz angewandt. Die Registrierungspflicht als Mehrwertsteuerzahler richtet sich nach den Artt. 19 ff. Mehrwertsteuergesetz.

Zwischen Deutschland und Estland gilt das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vom 29.11.1996.

[www.emta.ee/?id=1751](http://www.emta.ee/?id=1751) (Estonian Tax and Customs Board) – Steuerüberblick

[www.fin.ee](http://www.fin.ee) (Finanzministerium)

[www.fin.ee/?id=621](http://www.fin.ee/?id=621) (Finanzministerium, aktuelle Informationen zur Besteuerung in Estland)

[www.emta.ee/?id=1839](http://www.emta.ee/?id=1839) (Informationen zur MwSt. bzw. MwSt.-Rückerstattung)

## Rechtsverfolgung

Seit dem EU-Beitritt Estlands zum 1.5.2004 ist die EG-Verordnung vom 22.12.2000 (Nr. 44/2001) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EUGVVO) auch in Bezug auf Estland unmittelbar anwendbar. Gerichtliche Entscheidungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat werden demnach in Estland grundsätzlich ohne besonderes Anerkennungsverfahren anerkannt (Art. 33 EuGVVO; Art. 619, 620 estnische ZPO). Entsprechende rechtskräftige Entscheidungen sind auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers vom Gericht am Wohn- bzw. Verwaltungssitz des Schuldners oder am Ort der Zwangsvollstreckung in Estland für vollstreckbar zu erklären und zur Zwangsvollstreckung zuzulassen (Art. 38, 39 EuGVVO; Art. 121, 621-626 estnische ZPO). Ferner gilt die EG-Verordnung Nr. 805/2004 über die Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. Die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten richtet sich nach der EG-Verordnung Nr. 1393/2007, die zum 13.11.2008 die EG-Verordnung Nr. 1348/2000 vom 29.5.2000 abgelöst hat.

Desgleichen gilt für Estland die EG-Beweisaufnahmeverordnung in Zivil- und Handelssachen Nr. 1206/2001 vom 28.5.2001. Darüber hinaus sind noch zu nennen die neuen EG-Verordnungen Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (vom 12.12.2006, anwendbar seit dem 12.12.2008) und Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (vom 11.7.2007, anwendbar seit dem 1.1.2009).

Das estnische Gerichtssystem besteht aus folgenden Gerichten:

- 4 Kreisgerichte (estnisch: „Maakohus“; englisch: „County Court“);
- 2 Verwaltungsgerichte (estnisch: „Halduskohtus“; englisch: „Administrative Court“);
- 2 Bezirksgerichte (estnisch: „Ringkonnakohus“; englisch zum Teil als „Circuit Court“, aber auch als „Court of Appeal“ übersetzt);
- Oberstes Gericht (estnisch: „Riigikohus“; englisch: „Supreme Court“).

Die 4 Kreisgerichte mit Sitz in Harju, Pärnu, Tartu und Viru, bilden die erste Instanz in Zivil-, Handels- und Strafsachen. An den Kreisgerichten werden Grundbücher und Handelsregister geführt.

Verwaltungsstreitigkeiten werden vor den zwei Verwaltungsgerichten in Tallinn und Tartu ausgetragen.

Das Bezirksgericht Viru wurde zu Jahres Beginn 2009 in das Bezirksgericht Tartu eingegliedert, so dass nur noch die zwei Bezirksgerichte in Tallin und Tartu Rechtsmittelinstanz für erstinstanzliche Entscheidungen der Kreis- und Verwaltungsgerichte sind. Das als Kassationsinstanz tätige Oberste Gericht verfügt über Kammern für Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen, daneben entscheidet es über Verfassungsbeschwerden.

In Zivilsachen ist Anwaltszwang lediglich vor dem Staatsgerichtshof zu beachten.

Der Zivilprozess richtet sich nach der neuen, am 1.1.2006 in Kraft getretenen Zivilprozessordnung (estnisch: „Tsiiviikohtumenetluse seadustik“; englisch: „Code of Civil Procedure“) die an die Stelle der Vorgängerregelung vom 22.4.1998 getreten ist.

Alternativ kommt für Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen die Vereinbarung einer schiedsgerichtlichen Streitbeilegung in Frage.

Das estnische nationale Schiedsrecht, das das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit umgesetzt hat, findet sich im Teil XVI der ZPO, §§ 712-758. Estland gehört seit dem 28.11.1993 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (NYÜ 1958) an. Da das Land keinen der möglichen Vorbehalte erklärt hat, sind ausländische Schiedssprüche ausnahmslos nach den NYÜ-Regeln (Art. 754 ZPO) in Estland vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung bestimmt sich nach dem nationalen Verfahrensrecht.

Als estnische Schiedsinstitution ist das durch Gesetz vom 14.8.1991 errichtete Schiedsgericht bei der Estnischen Industrie- und Handelskammer zu nennen: [www.koda.ee](http://www.koda.ee) (Link: „Arbitration Court“). Es erscheint ratsam, eine Standardschiedsklausel einer der international renommierten Schiedsinstitutionen, z.B. des Internationalen Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC, [www.iccwbo.org/court/arbitration](http://www.iccwbo.org/court/arbitration)), der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS, [www.dis-arb.de](http://www.dis-arb.de)), des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer ([www.sccinstitute.com](http://www.sccinstitute.com)) oder des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (<http://wko.at/arbitration>) zu vereinbaren.

[www.kohus.ee/?set\\_lang\\_id=2](http://www.kohus.ee/?set_lang_id=2) (Justizministerium, Informationen zum Justizsystem) EST/ENG/RUS

[www.tallinn.diplo.de](http://www.tallinn.diplo.de) (Deutsche Botschaft) – Merkblatt Rechtsberatung und -verfolgung in Estland sowie Liste von Anwälten

[www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022](http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022) (estnische Gesetze in englischer Übersetzung), z.B. „Code of Civil Procedure“ im Suchfeld eingeben

[http://ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm) (Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:012:0001:0023:DE:PDF>  
(EuGVVO)

[www.riigikohus.ee/?id=188](http://www.riigikohus.ee/?id=188) (Oberstes Gericht, Übersicht über das Gerichtssystem auf Englisch)

[www.koda.ee](http://www.koda.ee) (Schiedsgericht bei der Estnischen Handels- und Industriekammer, Link: Arbitration Court)

## Nützliche Internetadressen

[www.siseministeerium.ee](http://www.siseministeerium.ee) (Innenministerium) - EST/ENG/RUS

[www.eures.ee](http://www.eures.ee) (EURES Estland) - EST/ENG/RUS

[www.president.ee](http://www.president.ee) (Website des Präsidenten) - EST/ENG/RUS

[www.valitsus.ee](http://www.valitsus.ee) (Regierung) - EST/ENG/RUS

[www.estemb.de](http://www.estemb.de) (Botschaft Estlands) - EST/DE/ENG

[www.tallinn.diplo.de](http://www.tallinn.diplo.de) (Deutsche Botschaft in Tallinn)

[www.eas.ee](http://www.eas.ee) (Enterprice Estonia, staatliche Institution zur Förderung des Unternehmertums) - EST/ENG/RUS

[www.mkm.ee](http://www.mkm.ee) (Ministerium für Wirtschaft und Telekommunikation) - EST/ENG/RUS

[www.ahk-balt.org](http://www.ahk-balt.org) (Deutsch-Baltische Außenhandelskammer) - DE

[www.koda.ee](http://www.koda.ee) (Estnische Handels- und Industriekammer) - EST/ENG/RUS

[www.konkurentsiamet.ee](http://www.konkurentsiamet.ee) (Estnische Wettbewerbsbehörde) - EST/ENG

[www.investinestonia.com](http://www.investinestonia.com) (Estnische Investitionsagentur) - DE/ENG/FRA

[www.legaltext.ee/indexen.htm](http://www.legaltext.ee/indexen.htm) (Estonian Language Centre) - estnische Gesetze in englischer Übersetzung

[www.juridica.ee](http://www.juridica.ee) (Rechtszeitschrift „Juridica“) - EST/ENG

[www.estonica.org](http://www.estonica.org) (Link: State) - Informationen über Legislative, Judikative und Gerichtsverfassung auch auf Englisch

[www.baltictimes.com](http://www.baltictimes.com) (Online-Version der englischsprachigen Zeitung „Baltic Times“)

## Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter [www.gtai.de](http://www.gtai.de) (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe *Recht kompakt* können Sie abrufen unter [www.gtai.de/recht-kompakt](http://www.gtai.de/recht-kompakt).

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen Newsletter „gtai-Rechtsnews“, den Sie im Internet unter [www.gtai.de/rechtsnews](http://www.gtai.de/rechtsnews) abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter [www.gtai.de/auslaendische-gesetze](http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze).

Haben Sie Fragen zu Dienstleistungen in Europa? Finden Sie die Antworten im **Portal 21**: [www.portal21.de](http://www.portal21.de), Länderbericht Estland: [www.portal21.de/estland](http://www.portal21.de/estland).

## Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest  
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH  
AgrippasträÙe 87-93, 50676 Köln  
T. +49 (0) 221 2057-0, F. +49 (0) 221 2057-212  
E-Mail: [info@gtai.de](mailto:info@gtai.de) · Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

Ansprechpartner: Dmitry Marenkov, T. +49 (0) 221 2057-362, E-Mail:  
[dmitry.marenkov@gtai.de](mailto:dmitry.marenkov@gtai.de)

Alle Rechte vorbehalten.© Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Bernd Pfaffenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.